



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

210. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15. Oktober 2020 .....	417
211. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen vom 15. Oktober 2020 .....	421

---

## 210. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15. Oktober 2020

---

Der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen erlässt auf der Grundlage

- des § 5 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 (GV. NRW. 1997 S. 430),

- des § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IFSBG) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b),

- der §§ 1 und 4 Absatz 1 und 2 Nummer 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08. Juni 2020 (BAnz AT 09.06.2020 V1)

in der jeweils geltenden Fassung folgende

### A l g e m e i n v e r f ü g u n g

#### I.

Bei folgenden Personen, die keine Symptome auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (asymptomatische Personen), gilt die Tes-

---

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de  
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.  
Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8883.

tung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 als von der unteren Gesundheitsbehörde veranlasst, wenn

1. (ambulante Operation)  
die Person in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung für ambulantes Operieren ambulant operiert werden soll,
2. (Pflegeeinrichtungen)  
die Person in eine voll- oder teilstationäre Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen aufgenommen oder wiederaufgenommen werden soll,
3. (ambulante Betreuung)  
die Person erstmals oder nach einem stationären Krankenhausaufenthalt von einem ambulanten Pflegedienst (einschließlich der Dienste zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI) oder einem ambulanten Dienst der Eingliederungshilfe betreut werden soll,
4. (besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe)  
die Person erstmals in besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe aufgenommen werden soll und die Aufnahme nicht aus dem Krankenhaus erfolgt,
5. (Rehabilitationskliniken)  
die Person in eine Rehabilitationsklinik aufgenommen oder wiederaufgenommen werden soll,
6. (stationäre Versorgung in Hospizen inklusive Kinderhospize)  
die Person in eine stationäre Hospizeinrichtung aufgenommen oder wiederaufgenommen werden soll,
7. die Person in Betreuungsgruppen, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, aufgenommen oder wiederaufgenommen werden soll,
8. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Leverkusen in den Herbstferien einen innerdeutschen Urlaub gebucht haben und dafür einen negativen Test benötigen, sofern die 7-Tages-Inzidenz für die Stadt Leverkusen den Wert von 50 oder mehr erreicht.

Die Durchführung der Testung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Leverkusen gilt als veranlasst, wenn der Wohnsitz beziehungsweise der gewöhnliche Aufenthaltsort der Person oder der Ort der in den Ziffern 1 bis 7 genannten Leistungserbringung im Gebiet der Stadt Leverkusen liegt.

Ist eine nach dieser Allgemeinverfügung veranlasste Testung erfolgt, gilt eine weitere Testung nicht als durch diese Allgemeinverfügung veranlasst.

Die Veranlassung erstreckt sich auf Testungen, die

1. durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte,
2. in Testzentren, die die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten betreiben,
3. durch die untere Gesundheitsbehörde oder von dieser beauftragte geeignete Dritte (beispielsweise Krankenhäuser, Altenheime oder Hilfsorganisationen)

erbracht werden.

## II.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 29. September 2020 über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 52 vom 29. September 2020, lfd. Nr. 197, aufgehoben.

## III.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Stadt Leverkusen unter dem Stichwort Corona.

## IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag des Außerkrafttretens der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. Juni 2020 außer Kraft.

### Begründung:

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit ermöglicht auf Veranlassung der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes die Durchführung von Testungen asymptomatischer Personen und sieht individuelle Untersuchungen von Kontaktpersonen und besonders vulnerablen Personengruppen, Reihentestungen bei Ausbrüchen und Surveillance-Testungen, beispielsweise in Gemeinschaftseinrichtungen, vor. Die Verordnung bestimmt in den vorgenannten Fällen die Kostentragung für die Laborkosten durch den Gesundheitsfonds.

Damit wird eine Testung von bestimmten Personengruppen ermöglicht, bei denen keine oder noch keine Symptome einer Infektion vorliegen (asymptomatische Personen). Die Veranlassung zur Testung erfolgt durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen ist dafür der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen als untere Gesundheitsbehörde zuständig.

Nach der Darstellung der Handreichung „Testungen auf SARS-CoV-2“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) gestaltet sich die epidemische Lage in Nordrhein-Westfalen nach wie vor fragil. Das Coronavirus SARS-CoV-2 zirkuliert weiterhin in Nordrhein-Westfalen und es ist von unentdeckten Infektionen in der Bevölkerung auszugehen. Daher sind beson-

ders vulnerable Personen, wie ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen, bis zur Entwicklung eines Impfstoffes durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Das enge Zusammenleben bzw. der enge Kontakt z. B. in Pflegeeinrichtungen, Kliniken, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen des ambulanten Operierens, stationären Hospizen führt dazu, dass einzelne Infektionen zu einer schnellen Verbreitung des Virus in diesen Einrichtungen und Diensten führen können. Die Menschen in diesen Einrichtungen gehören teilweise zum Kreis besonders vulnerabler Personen und bedürfen des besonderen Schutzes.

Vor diesem Hintergrund sind nach der Handreichung des MAGS NRW regelhafte Testungen bei Neu- und Wiederaufnahmen in diesen Einrichtungen zwingend angezeigt. Dieser Auffassung schließt sich die Stadt Leverkusen vollumfänglich an. Der örtliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf solche Einrichtungen oder Dienste, die ihren Sitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich der unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Leverkusen haben. Sofern sich das lokale Infektionsgeschehen verschlechtert oder es zu Ausbrüchen in den genannten Einrichtungen oder Diensten kommt, kann der Personenkreis erweitert werden.

Gegenwärtig ist eine Zunahme des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens festzustellen. Für die Stadt Leverkusen liegt die 7-Tages-Inzidenz am 14.10.2020 bei 70,2. Für zahlreiche Bundesländer gilt damit ein Einreise- bzw. Beherbergungsverbot für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Leverkusen, sofern nicht ein aktueller, negativer Test auf SARS-CoV-2 vorgelegt werden kann.

§ 5 Abs. 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit sieht vor, dass die Testung von neu- bzw. wieder aufgenommenen Patienten bzw. Bewohnern einmal wiederholt werden kann. Während die erste Testung vor Aufnahme, z. B. noch in der eigenen Häuslichkeit der Person erfolgen sollte, kann die zweite Testung nach Aufnahme in der Einrichtung erfolgen. Diese zweite Testung sichert das Testergebnis weiter ab.

Der Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung orientiert sich am Geltungszeitraum der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Leverkusen, 15. Oktober 2020

gez. Richrath

Oberbürgermeister

---

**211. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen vom 15. Oktober 2020**

---

Auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 15a Abs. 2 und 3, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 sowie § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g:

- 1) Im öffentlichen Raum dürfen gem. § 1 Abs. 2 CoronaSchVO Gruppen mit höchstens 10 Personen zusammentreffen.
- 2) Eine Mund-Nase-Bedeckung ist stets zu tragen
  - a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Leverkusen;
  - b) auf Märkten (z.B. Wochenmarkt, Trödel-/Flohmarkt). Dort gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur an den Marktständen, sondern auch in den Gängen zwischen den einzelnen Marktständen.

Ausnahmen: Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Radfahrende und Sporttreibende sowie Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist, nachzuweisen.

- 3) In Hochschulen, bei außerschulischen Bildungsveranstaltungen, in Bibliotheken im Sinne des § 6 CoronaSchVO, bei außerschulischen Bildungsangeboten im Sinne des § 7 CoronaSchVO, bei Kulturveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 CoronaSchVO, bei Sportveranstaltungen im Sinne des § 9 CoronaSchVO (Zuschauende) sowie bei sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen (§ 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO) ist innerhalb geschlossener Räume stets, auch am Sitzplatz sowie an etwaigen Stehplätzen, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; das gilt unabhängig davon, ob Personen zusammensitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören, ob die Abstände von 1,5 Metern eingehalten sind oder ob die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2

CoronaSchVO sichergestellt ist. Die Anordnungen nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung bleiben unberührt. Die Ausnahmen von Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten jeweils entsprechend.

- 4) Für Kulturveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) gilt: Die zulässige Anzahl an Zuschauenden wird auf ein Drittel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Teilnehmende begrenzt.

Für Sportveranstaltungen (§ 9 Abs. 6 CoronaSchVO) gilt: Die zulässige Anzahl an Zuschauenden wird auf ein Fünftel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Zuschauende begrenzt.

Für Messen, Märkte und sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 11 CoronaSchVO gilt: Die zulässige Anzahl an gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern wird auf ein Drittel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Personen begrenzt.

Für Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO gilt: Die zulässige Anzahl an Teilnehmenden darf ein Drittel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Teilnehmende nicht überschreiten.

Bei standesamtlichen Trauungen (§ 13 Abs. 6 CoronaSchVO) gilt das Hausrecht der Stadt Leverkusen; im Übrigen sind maximal 25 Personen bei einer Trauung zulässig.

Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes. Weitere Anforderungen und Beschränkungen im Einzelfall bleiben jeweils unberührt.

Ausgenommen sind ebenfalls Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

- 5) An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen in Leverkusen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Die Schulleitung kann im Einzelfall Ausnahmen aus medizinischen oder sonst wichtigen Gründen zulassen.
- 6) In Freizeit- und Vergnügungsstätten nach § 10 Abs. 2 CoronaSchVO, in öffentlichen Einrichtungen nach § 10 Abs. 4 CoronaSchVO (Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks) sowie auf Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Ausnahmen von Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten entsprechend.

- 7) Bei Versammlungen zur Religionsausübung (z.B. Gottesdienste) ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Ausnahmen von Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten entsprechend. Das gemeinsame Singen ist verboten; das Vorsingen ist erlaubt.
- 8) Bei Beerdigungen nach § 13 Abs. 6 CoronaSchVO ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Ausnahmen von Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten entsprechend.
- 9) An privaten Festen und Feiern im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO, die nicht in einer privaten Wohnung stattfinden, dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen. Für private Feste und Feiern im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO innerhalb einer privaten Wohnung wird eine Beschränkung der Teilnehmerzahl auf maximal 15 Personen dringend empfohlen.
- 10) Von jeweils 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr eines Tages sind gastronomische Einrichtungen i.S.d. § 14 Abs. 1 CoronaSchVO geschlossen zu halten.
- 11) In der Gastronomie (§ 14 Abs. 1 CoronaSchVO) ist stets die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO sicherzustellen. Das heißt, die Gastronomin bzw. der Gastronom hat selbst oder durch Personal Name, Anschrift, Telefonnummer sowie die Dauer der Anwesenheit und zusätzlich durch einen Sitzplan zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat. Die Daten sind nach dem Besuch/der Veranstaltung für vier Wochen aufzubewahren. Die Regelung gilt auch für die Fälle, in denen die CoronaSchVO für gastronomische Angebote auf § 14 verweist, nicht jedoch für nicht öffentlich zugängliche Mensen und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 2 CoronaSchVO. Für § 14 Abs. 3 CoronaSchVO gilt Nr. 13d) dieser Allgemeinverfügung entsprechend. Ziffer I Nr. 4 der Anlage zur CoronaSchVO bleibt unberührt.
- 12) Sofern Kontaktdaten zu erfassen sind, hat die für die Erfassung verantwortliche Person die gemachten Angaben unverzüglich auf Vollständigkeit und insbesondere auf offensichtlich missbräuchliche Angaben (pseudonyme Angaben) zu kontrollieren.
- 13) Sobald die 7-Tages-Inzidenz einen Wert von 50 erreicht, gilt ergänzend zum Vorstehenden Folgendes:
  - a) Im öffentlichen Raum dürfen abweichend von § 1 Abs. 2 Ziffer 5 CoronaSchVO maximal 5 Personen zusammentreffen.
  - b) An privaten Festen und Feiern im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO, die nicht in einer privaten Wohnung stattfinden, dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. An privaten Festen und Feiern im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO innerhalb einer privaten Wohnung dürfen höchstens 10 Personen aus höchstens zwei Hausständen teilnehmen.
  - c) Für Messen, Märkte und sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 11 CoronaSchVO gilt: Die zulässige Anzahl an Besucherinnen und Besuchern sowie Teilnehmenden wird auf 500 Personen begrenzt.

- d) Für Kulturveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO), Sportveranstaltungen (§ 9 Abs. 6 CoronaSchVO) und Veranstaltungen und Versammlungen (§ 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO) gilt: Die zulässige Anzahl an Zuschauenden, Besucherinnen und Besuchern und Teilnehmenden wird auf 100 Personen begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes. Weitere Anforderungen und Beschränkungen im Einzelfall bleiben hiervon jeweils unberührt.

Ausgenommen sind ebenfalls Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

- e) Bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaSchVO ist die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO sicherzustellen, wenn die Veranstaltung/Versammlung in einem geschlossenen Raum stattfindet. Findet sie im Freien statt, ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sicherzustellen.
- f) Für Kulturveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO), Sportveranstaltungen (§ 9 CoronaSchVO) und Teilnehmende an sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen (§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaSchVO) gilt, dass auch bei Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO zwischen Zuschauenden bzw. Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, es sei denn, es handelt sich um Personen, die zu einer der in § 1 Abs. 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören. Auf Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird hingewiesen.
- g) Von jeweils 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages sind gastronomische Einrichtungen i.S.d. § 14 Abs. 1 CoronaSchVO geschlossen zu halten.
- h) Von jeweils 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages gilt an sämtlichen Verkaufsstellen in der Stadt Leverkusen ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke.
- i) Von jeweils 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages ist es verboten, im öffentlichen Raum alkoholische Getränke zu konsumieren.
- j) Der Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks ist nur gestattet, wenn unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept (§ 2b CoronaSchVO) vorgelegt wird, soweit dies nicht bereits vorgelegt wurde. § 10 Abs. 4 S. 3 CoronaSchVO gilt mit der Maßgabe, dass maximal eine Person pro zehn Quadratmeter gleichzeitig anwesend sein darf.
- k) Die Anzahl von gleichzeitig in einem Geschäftslokal anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen. Tätigkeiten nach § 12 Abs. 3 CoronaSchVO sind hiervon nicht erfasst.



- l) Kontaktsport im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaSchVO darf nur in einer Gruppe von maximal 30 Personen ausgeübt werden.
  - m) Die maximale Größe der Bezugsgruppen nach Ziffer X Nr. 5 der Anlage zur CoronaSchVO betreffend Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche wird auf zehn Personen festgelegt.
- 14) Es wird dringend empfohlen, nicht erforderliche innerdeutsche Reisen in Gebiete und aus Gebieten heraus, welche die Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage übersteigen, zu vermeiden.
- 15) Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Leverkusen.
- 16) Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. Oktober 2020 um 0:00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.
- 17) Die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen vom 13. Oktober 2020, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 55 vom 13. Oktober 2020, lfd. Nr. 206, wird aufgehoben.

#### Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V.m. § 15a CoronaSchVO.

Gemäß § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 der CoronaSchVO können die kreisfreien Städte über diese Verordnung hinausgehenden Schutzmaßnahmen anordnen, wenn die lokale 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit (LZG) über dem Wert von 35 liegt. Ab einem Inzidenzwert von 50 sind die kreisfreien Städte hierzu verpflichtet. Die Maßnahmen sind mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der zuständigen Bezirksregierung abgestimmt. Der aktuelle Inzidenzwert ist abrufbar unter folgendem Link:

[www.lzg.nrw.de/inf\\_schutz/corona\\_meldelage/index.html](http://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html).

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen/Feiern mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential – sei es der Struktur der erwarteten Teilnehmenden oder der Gegebenheiten der Veranstaltung wegen – abgesagt oder eingeschränkt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

In der Stadt Leverkusen liegt der 7-Tage-Inzidenzwert am 15. Oktober 2020 bei 75,7 und damit deutlich über der kritischen Marke von 50 pro 100.000 Einwohner. Nach § 15a CoronaSchVO sind damit über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen geboten. Da in der Vergangenheit insbesondere größere Zusammenkünfte maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dazu geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen wesentlich auf Feierlichkeiten, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen wie privaten Rahmen zurückzuführen ist.

Die Beschränkung der Gruppengröße senkt die Zahl an Kontaktpersonen im (alltäglichen) sozialen Kontakt und somit die Zahl potenzieller Neuinfektionen.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum war erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die sog. Maskenpflicht zwischen den Marktständen war erforderlich, weil gerade auch auf Märkten der Mindestabstand oft nicht eingehalten wird/werden kann und die Besucherströme in der Regel heterogen sind.

Gleiche Überlegungen gelten für Freizeitangebote, bei denen selbst im Falle geregelter Besucherströme der Abstand oftmals nicht eingehalten wird.

Für Gottesdienste gilt, dass sich in der Regel eine größere Anzahl an Personen in einem geschlossenen Raum befindet und auch spricht, etwa beim Beten, was mit einem Aerosolausstoß verbunden ist. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann die Freisetzung eindämmen. Das Verbot des gemeinsamen Singens soll dazu beitragen, den Aerosolausstoß und somit die Infektionsgefahr zu reduzieren. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit wurde das Vorsingen ausgenommen.

Das Alkoholkonsum- und Verkaufsverbot dient zur Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit zur Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Es stellt insbesondere in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppengröße eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode dar, die Kontaktzahlen zu reduzieren. Die Beobachtungen der letzten Monate haben ergeben, dass das – mitunter willkürliche – Zusammenkommen von Personen im öffentlichen Raum zur Virusverbreitung beigetragen hat.

Die Anordnungen betreffend die Rückverfolgbarkeit (Kontaktdaten/Sitzpläne) sind erforderlich, um eine unverzügliche Kontaktverfolgung und im Einzelfall eine gefahren- und verdachtsspezifische, verhältnismäßige Anordnung von Infektionsschutzmaßnahmen sicherzustellen. Es soll insbesondere gewährleistet sein, dass Quarantäne immer dann angeordnet wird, wenn ein ausreichender Ansteckungsverdacht ermittelt wird. Für diese Ermittlung sind Sitzpläne eine wertvolle Grundlage. Veranstaltungen sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Insbesondere bei höheren Personenzahlen kommt es vor, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden und die Rückverfolgbarkeit durch eine gewisse Dynamik erschwert ist. Die Anordnung der Maskenpflicht stellt sich – auch bei kleineren – Veranstaltungen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens als angemessene Maßnahme dar, Ansteckungsrisiken zu reduzieren.

Die Anordnungen stellen eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG); die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 15. Oktober 2020  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

